



Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Berlin, 26. Oktober 2017

Geschäftszeichen:

ZR 4-1334-IFG-555/2017

Bezug:

1. Ihre E-Mail vom 4. September 2017
2. Eingangsbestätigung vom 19. September 2017

Referat ZR 4
Geheimschutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit

Behördlicher
Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:

Oberamtsrat Gerold Lompa

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)

Fax: +49 30 227-36336

datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus

Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1

10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 4. September 2017, baten Sie um Übersendung einer Übersicht mit den Titeln der Dokumente in der Datenbank "EuDoX".

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG ist der Deutsche Bundestag zur Herausgabe von amtlichen Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und keine Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen. Amtliche Information ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht nur, soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle tatsächlich vorhanden sind.

Nach Prüfung durch die fachlich zuständige Organisationseinheit teile ich Ihnen mit, dass die von Ihnen erbetene Übersicht über alle Titel der in der Datenbank „EuDoX“ vorhandenen Dokumente hier nicht vorliegt und es technisch auch nicht möglich ist, eine solche Übersicht zu erzeugen.

Unabhängig davon stehen der Übermittlung der Daten teilweise Hinderungsgründe gemäß §§ 3 ff IFG entgegen.

Gerne möchte ich Ihnen den Hintergrund erläutern: technisch wäre es lediglich möglich, mittels einer Suchabfrage in der Datenbank eine Gesamtliste zu erzeugen, welche überschlägig rund 11.000 DIN-A4 Seiten umfassen würde.



Die aktuell rund 173.000 verfügbaren Dokumente wären dort in der Regel primär mit dem Alias und erst sekundär mit dem Titel inklusive der hinterlegten Bemerkungen aufgeführt. Eine Trennung von Titel und Bemerkungen ist technisch nicht möglich.

In den Bemerkungen wird in der Regel bereits näher auf den Inhalt der Dokumente eingegangen, sodass etwa 67.000 der gespeicherten und als VS-NfD eingestuften Dokumente entfernt werden müssten.

Die Geheimhaltungsstufe kann nicht als Bestandteil der genannten Liste mit ausgegeben werden. Vielmehr müsste die Einstufung manuell für jedes Dokument aus der Datenbank ermittelt und von der ursprünglich erzeugten Liste entfernt werden.

Insofern wäre die erbetene Liste nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zu erzeugen und stellt keine bereits vorhandene Information im Sinne des IFG dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Deutschen Bundestag erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Deutscher Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages eingegangen ist.
2. Der Widerspruch kann ebenfalls auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: de-mail@bundestag.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen

